

Flusskorrektur Lützelburg Aadorf, Aawangen, km 3.000–4.000
Instandstellung Längsvernetzung

Zusammenfassung Stellungnahmen



Gemeinde
Aadorf

Projekt-Nr.
125.09.4551.01

Genehmigungsvermerk
Freigabe

Ver.	Datum	Änderung	Autor	Vermerk
0.9	08.12.2025	Entwurf	ko	Entwurf
1.0	17.12.2025	Abschluss Dokument	ko	Freigabe

Inhaltsverzeichnis

1	Kantonale Vorprüfung	4
2	Rodungsgesuch	15
3	Gewässerraumausscheidung	16
4	Dritte.....	16
5	Kommunale Mitwirkung	18

1 Kantonale Vorprüfung

Amt für Raumentwicklung, Bauen ausserhalb Bauzone

Stellungnahme

Keine Bemerkungen

Stellungnahme erhalten am 22.09.2025 von Andreas Gerber

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft

Stellungnahme

Die Abteilung Natur und Landschaft begrüsst das Projekt zur Verbesserung der Längsvernetzung und die Instream-Massnahmen zur Erhöhung der Strömungs- und Habitatvielfalt.

Kritisch sehen wir lediglich bauliche Massnahmen zur Einschränkung der seitlichen Erosion, wo keine Infrastruktur unmittelbar betroffen, oder der Schutz des Grundwasserleiters sicherzustellen ist.

Der Projektperimeter liegt in der "Endmoränenlandschaft Aadorf–Aawangen", ein Geotop von nationaler Bedeutung (ID 2 im kantonalen Geotopinventar) und grenzt an das Geotop "Lützelburg zwischen Aadorf und Aawangen" (ID 1 im kantonalen Geotopinventar). Im Projektperimeter liegt zusätzlich das Geotop "Seekreide - Vorkommen an der Lützelburg bei Aawangen" (ID 3 im kantonalen Geotopinventar, kommunales Schutzobjekt "Geotop Steinachtwies").

Die Inventarblätter der Geotope wird der Abschnitt zwischen Aadorf und Aawangen als eigendynamischer Fluss beschrieben, wo Erosion zugelassen werden kann.

Ein bedeutender Teil des bestehenden Naturwerts innerhalb des Projektperimeters bildet sich, auch wegen der besonderen geologischen Begebenheiten, durch das Zulassen von erosiven Prozessen. In diesem Sinne und auch im Einklang mit der Gewässerschutzverordnung stellt die Abteilung Natur und Landschaft den Antrag, auf die bauliche Massnahme bei km 3.580 zu verzichten. Die natürliche Dynamik ist wo immer möglich zuzulassen und nicht proaktiv einzuschränken.

Stellungnahme erhalten am 30.09.2025 von Remo Morath

Umgang

Der Antrag wird im Zuge einer möglichen Projektanpassung durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) geprüft.

Jagd- und Fischereiverwaltung

Stellungnahme

- Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei; BGF SR 923.0).
- Im vorliegenden Fall beabsichtigt das Amt für Umwelt Thurgau die Wiederherstellung der Längsvernetzung in der Lützelalm im Abschnitt km 3.000 bis km 4.000 mittels Sanierung Fischgängigkeit zweier Blocksteinrampen und zweier Holzschwellen, sowie die Umsetzung verschiedener Instream-Massnahmen zur ökologischen Aufwertung (Erhöhung Habitatvielfalt und Strömungsvariabilität im Gerinne der Lützelalm).
- Die Beurteilung der Passierbarkeit der in der Lützelalm vorhandenen Fischwanderhindernisse sowie der möglichen Massnahmen zu deren Sanierung und Wiederherstellung der Längsvernetzung, wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt und der Jagd- und Fischereiverwaltung durchgeführt. Die Lützelalm ist im Kanton Thurgau eines der ökologisch wertvollsten Bachforellen-Gewässer und geniesst daher aus fischökologischer und fischereilicher Sicht, im Rahmen der Wiederherstellung der Längsvernetzung in den Thurgauer Fließgewässern (Biodiversitätsstrategie), oberste Priorität.
- Für jegliche Sanierungen und Instream-Massnahmen ist wo immer möglich mit Holz, anstatt Steinen zu arbeiten, da Totholz ökologisch wertvollere Fisch- und Kleintierhabitate schafft und gleichzeitig eine Nahrungsgrundlage für Makroinvertebraten bietet. Im vorliegenden Projekt, insbesondere in den Abschnitten 2 und 3, ist dies gut umgesetzt. Wo mit Steinen anstatt Holz gearbeitet werden muss, was mehrheitlich im Abschnitt 3 der Fall ist, ist dies im technischen Bericht fachlich gut begründet. Es wurde auch darauf geachtet, dass unterstromseitig von Hindernissen tiefe Kolke geschaffen werden, die einerseits wertvolle Habitate und kühlere Refugien, insbesondere für adulte Forellen, schaffen und andererseits auch wichtig für die Überwindung der Hindernisse sind.
- Die Absturzhöhe darf maximal 20 cm aufweisen, um die Längsvernetzung zu gewährleisten.
- Zur Wirkungskontrolle ist im Technischen Bericht (Kapitel 9) nur vermerkt, dass diese von der JFV TG übernommen wird. Hierzu gilt zu präzisieren, dass die JFV über deren Organisation und Durchführung selbst entscheidet und, sofern möglich, als einfach umzusetzende Methode die Blaupunktmarkierung durchführt.

- Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung das projektierte Vorhaben sehr begrüsst, unterstützt und diesem unter folgenden Auflagen zustimmt:
 - Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der Bachforellen 01. Oktober – 01. Mai dürfen keine Arbeiten im Gewässer stattfinden.
 - Die Wasserhaltung ist mit der Fischereiaufsicht abzusprechen.
 - Die Lützelburg ist vor jeglichen Verunreinigungen zu schützen (Art. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; GSchG SR 814.20).
 - Bei Arbeiten mit Maschinen auf oder am Wasser, sowie mit wassergefährdenden Stoffen z. B. Beton, Zement, etc. sind entsprechende präventive Vorkehrungen (Oelsperren etc.) für den Schutz des Gewässers zu treffen. Es dürfen durch die direkten und indirekten Ausführungen der Arbeiten unter keinen Umständen Öle, Zement- und Betonwasser oder andere Verunreinigungen ins Gewässer gelangen.
 - Der Baubeginn ist der Jagd- und Fischereiverwaltung mindestens 5 Tage im Voraus zu melden. Fischereiaufseher Marius Küttel, Kreis 4, Tel. 079 609 15 56.

Stellungnahme erhalten am 06.10.2025 von Kurz Schmid

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, die Auflagen werden in die Genehmigung integriert. Die Präzisierung (Punkt 6) wird im Technischen Bericht durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) angepasst.

Forstamt

Stellungnahme

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen des Wasserbauverfahrens zum eingangs erwähnten Projekt Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Das Wasserbauprojekt erfordert eine Rodungsbewilligung. Unabhängig davon ist das Wasserbauprojekt hinsichtlich der öffentlichen Auflage des Projektes vorliegend vor Erteilung der Rodungsbewilligung waldrechtlich zu beurteilen.

Die waldrechtliche Zustimmung kann unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

1. Die Bauherrschaft informiert den zuständigen Revierförster (Joel Oberholzer, Mobile 079 633 62 45) frühzeitig über den Beginn und das Ende der Arbeiten.
2. Sämtliche Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldgebiets zu erfolgen. Ausserhalb der ersuchten Rodungsfläche ist im Waldgebiet insbesondere untersagt, Baubarracken zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge oder Materialien aller Art zu deponieren. Zwischendepots sind innerhalb der Rodungsflächen zu errichten und zu betreiben.
3. Aufgrund der vorliegenden Zustimmung nicht gestattet sind weitere Anlagen wie Schüttungen, Mauern, feste Einfriedungen, Hartbeläge etc., die in den eingegebenen Projektunterlagen nicht enthalten sind.

Wir bitten die zuständige Behörde, die genannten Auflagen und Bedingungen in den abschliessenden Entscheid aufzunehmen.

Stellungnahme erhalten am 07.10.2025 von Nathalie Pfäffli

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, die Auflagen werden in die Genehmigung integriert.

Landwirtschaftsamt

Stellungnahme

Gegen die Sanierung Längsnetzwerk Lützelburg haben wir nichts einzuwenden, da keine landwirtschaftliche Nutzfläche tangiert wird.

Stellungnahme erhalten am 30.09.2025 von Michael Anken

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Umwelt, Biosicherheit

Stellungnahme

Gemäss den Angaben im Formular "Deklaration Erdarbeiten" befinden sich innerhalb oder unmittelbar neben dem Bauvorhaben Bestände der Amerikanischen Goldrute (*Solidago spp.*), des Sommerfleckers (*Buddleja davidii*), des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*) und der Schneebere (*Symphoricarpos albus*).

Bei Amerikanischer Goldrute, Sommerflecker und Drüsigem Springkraut handelt es sich gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) um gebietsfremde invasive Pflanzen. Die Schneebere gilt als potenziell invasiv. Informationen über die genannten invasiven Arten entnehmen Sie bitte der Beilage.

Dem Wasserbauprojekt kann aus Sicht der Fachstelle Neobiota unter Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in die Bewilligung entsprochen werden:

1. Schnittgut, Bodenaushub und Aushub im Bereich des Vorkommens invasiver Neophyten sind gemäss der nationalen Empfehlung des Cercle Exotique "Biologisch belasteter Boden. Empfehlungen des Cercle Exotique zu Prävention, Umgang und Nachsorge" zu behandeln.
2. Offene Böden (Bodendepots, temporäre Rohböden) sind besonders anfällig für eine Besiedlung durch invasive Neophyten und sind daher regelmässig zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen und korrekt zu entsorgen. Wir empfehlen, offene Böden so rasch wie möglich zu begrünen.

Stellungnahme erhalten am 16.09.2025 von Natalie Messner

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, die Auflagen und die erwähnten Beilagen werden in die Genehmigung integriert.

Amt für Umwelt, Boden

Stellungnahme

Der nördliche Projektperimeter liegt in einem Bereich mit Belastungshinweisen des Bodens gemäss Hinweiskarte Bodenbelastungen (HKB). Entlang von stark befahrenen Strassen (hier Nationalstrasse) ist aufgrund von Erfahrungswerten mit chemischen Belastungen des Bodens mit Blei und PAK zu rechnen. Der Boden in einem Streifen von 15 m ab Fahrbahnrand gilt zumindest als schwach belastet, die Belastung kann jedoch auch höher liegen. Die Autobahnbrücke ist zudem eine korrosionsgeschützte Stahlbrücke. Aufgrund von Erfahrungswerten ist mit chemischen Belastungen des umliegenden Oberbodens (Humus) zu rechnen. Die Belastung stammt aus den Schutzanstrichen resp. früheren Korrosionsschutzarbeiten. Der Boden gilt zumindest als schwach belastet. Dies wurde durch Bodenuntersuchungen im Bereich des Belastungsperimeters bestätigt.

Sofern Boden im Bereich der Belastungshinweise anfällt, kann das ausgehobene Material vor Ort innerhalb des jeweiligen Belastungsperimeters belassen und wieder angelegt werden. Soll überschüssiges Bodenmaterial aus dem Bereich mit Belastungshinweisen abgeführt werden, muss die Entsorgung zwingend in einer Deponie des Typs B erfolgen. Die Abgabe an eine Deponie des Typs A ("Unternehmerdeponie" oder Verfüllung von Abbaustellen) ist nicht zulässig.

Fruchtfolgeflächen (FFF) nach Sachplan des Bundes werden durch das Wasserbauprojekt nicht tangiert. Hinsichtlich des physikalischen Bodenschutzes bitten wir darum, zusätzlich die üblichen Standardauflagen zu integrieren (Verweis auf FSKB-Rekultivierungsrichtlinie).

Stellungnahme erhalten am 26.09.2025 von Achim Kayser

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, Standardauflagen Bodenschutz werden in die Genehmigung integriert.

Amt für Umwelt, Abwasser und Anlagensicherheit, Siedlungsentwässerung

Stellungnahme

Aus Sicht der Siedlungsentwässerung haben wir zum Projekt folgende Hinweise:

- Im Projektperimeter km 3.000 bis 4.000 sind uns zwei Einleitungen aus der Siedlungsentwässerung bekannt (Bereich Chalberwis).
- Durch das geplante Bauvorhaben darf es zu keiner Verschlechterung der Einleitsituation (Rückstau, etc.) kommen.
- Die Zugänglichkeit der Schächte und Einleitstellen muss für Unterhaltsarbeiten immer gewährleistet sein.
- Kommen Schächte neu im Hochwasserprofil zu liegen, müssen diese wasserdicht erstellt werden und die Einleitungen ins Gewässer entsprechend Massnahmen ergreifen, damit keine Rückstauproblematiken entstehen. nördliche Projektperimeter liegt in einem Bereich mit Belastungshinweisen des Bodens gemäss Hinweiskarte

Stellungnahme erhalten am 21.11.2025 von Kamil Gürlek

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Umwelt, Gewässerqualität, Gewässerbiologie

Stellungnahme

Sachverhalt

Im Abschnitt km 3.000 bis 4.000 der Lützelburg wurde das Gewässer in der Vergangenheit stark verbaut. Es gibt eine Blocksteinrampe sowie zwölf Schwellen, und über grössere Strecken bestehen beidseitige Uferverbauungen aus Blocksteinen. Zwei Blocksteinschwellen, die die Fischgängigkeit behindern, sollen saniert werden, sowie 3 Holzschwellen, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden.

Rechtliches

Gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG ist der Kanton grundsätzlich verpflichtet, für die Revitalisierung von Gewässern gemäss Art. 4 iit. m GSchG zu sorgen. Ebenso grundsätzlich müssen wasserbauliche Eingriffe ins Gewässer die Anforderungen gemäss Art. 37 GSchG erfüllen (Art. 4 Abs. 2 Wassergesetz, WBG; SR 721,100). Korrekturen wie die vorliegende in oberirdische Gewässer (Lützelburg) dürfen erfolgen, wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten oberirdischen Gewässers im Sinne des GSchG verbessert werden kann (Art. 37 Abs. 1 lit. d GSchG). Eine solche Verbesserung liegt vor, wenn der natürliche Verlauf des zu korrigierenden Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Eine Wiederherstellung ist beispielsweise gegeben, wenn eine "harte" Verbauung mit künstlichen Ufern oder bestehende Schwellen - zumindest teilweise - zugunsten eines natürlichen Verlaufs beseitigt werden. Die (zu korrigierende) Lützelburg muss gemäss Art. 37 Abs. 3 GSchG so gestaltet und unterhalten werden, dass sie erstens einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen kann, zweitens die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern so weit als möglich erhalten bleiben und drittens eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Beurteilung

Die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen im Abschnitt 3.000–4.000 km der Lützelburg sind grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere die Anpassung der bestehenden Abstürze und Schwellen sowie die Verbesserung der Fischgängigkeit leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Aufwertung und zur Umsetzung der kantonalen Biodiversitätsstrategie. Die geplanten Arbeiten ermöglichen eine bessere Vernetzung der Gewässerabschnitte und erhöhen die Funktionsfähigkeit dieses ökologisch wertvollen Lebensraums.

Trotz dieser positiven Aspekte ist jedoch festzuhalten, dass im Projekt weiterhin ein sehr hoher Anteil an Blocksteinverbauungen vorgesehen ist. Sowohl die bestehende Situation als auch die geplanten Massnahmen zeigen, dass die Längsverbauungen weitgehend aus Blocksteinen bestehen. Diese Bauweisen schränken die natürliche Gewässerentwicklung ein und verhindern typische Prozesse wie eigendynamische Uferentwicklung, Umlagerung von Geschiebe und Flachwasserzonen sowie die natürliche Strukturvielfalt, die für viele aquatische Organismen essenziell ist.

Der Technische Bericht der NRP Ingenieure AG nimmt richtigerweise auf S. 11 an, dass ohne die aktuellen Verbauungen im Naturzustand eine langsame laterale Dynamik mit grösserer Breitenvariabilität und keine Abstürze bestünden. Aufgrund der Lage im Tobel bestünden zudem keine grossräumigen Nutzungsinteressen. Weiter wird festgehalten, dass sich durch die bestehenden Verbauungen eine reduzierte Variabilität der Lebensräume für Fische ergibt. Der ökologische Ziel-Zustand sei "das Erreichen von guten Lebensbedingungen für Forellen" in der Lützelburg (Technischer Bericht, S. 12), und, wo "ohne wesentlichen Zusatzaufwand erreichbar, werden diese Zielsetzungen auf andere Fischarten erweitert". Im fraglichen Bauprojekt wurden keine unterschiedlichen Varianten und damit auch keine eigentliche Bestvariante ausgearbeitet (Technischer Bericht, S. 13).

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass sich ökologische Entwicklungsziele nicht nur an einer einzigen Leitart zu orientieren haben. Ökologische Entwicklungsziele müssten sich vielmehr am aktuell gegebenen und zukünftig möglichen aquatischen Lebensraum orientieren (vgl. zum ökologischen Potenzial eines Gewässers allgemein: Art. 33a Bundesgesetz Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), zudem sollten mehrere Organismengruppen und ökologische Funktionen berücksichtigt werden (vgl. Paillex et al. 2017, Ecological indicators 72: 131-141). Folglich sollten sie

gesamtheitlich - insbesondere unter Mitberücksichtigung von Makrozoobenthos und Kleinfische - festgesetzt werden.

Inwiefern nun aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse und der topografischen Situation die Seitenerosion im ganzen Projektperimeter verhindert werden muss (vgl. Technischer Bericht, S. 12), wird nicht schlüssig dargelegt. Zumindest in Bereichen, wo die national bedeutsame Autobahn nicht tangiert wird, ist die Möglichkeit einer natürlichen Seitenerosion zu prüfen und allenfalls entsprechend Art. 37 Abs. 2 GSchG zuzulassen (zur Erinnerung: wasserbauliche Eingriffe ins Gewässer müssen die bundesgesetzlich vorgegebenen Anforderungen gemäss Art. 37 Abs. 1–3 GSchG erfüllen).

Vor diesem Hintergrund ist es aus gewässerökologischer Sicht klar zu bevorzugen, eine Variante zu prüfen, bei der die Längsverbauungen überall dort, wo keine schützenswerten Infrastrukturen oder sensible Uferbereiche betroffen sind, konsequent zurückgebaut oder durch naturnahe Alternativen ersetzt werden. Der Einsatz von Blocksteinen sollte sich nur auf zwingend notwendige Stellen beschränken. Wo immer möglich sollten offene, dynamische Uferbereiche geschaffen werden, die eine natürliche eigendynamische Entwicklung des Gewässers wieder zulassen und auch die Längsvernetzung positiv beeinflussen (vgl. Art. 4 Abs. 2 WBG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 und 3 GSchG).

Weiter ist zu beachten, dass die vorhandenen Holzschwellen ohne Sanierungsbedarf (3, 5, 8, 9, 10) zwar für grössere Fischarten als ausreichend passierbar eingestuft werden, sie stellen jedoch weiterhin ein Hindernis für das Makrozoobenthos und Kleinfische dar. Da die Schwellen keine Niederwasserrinne oder kleinstrukturierte Durchlässe aufweisen, fehlt es schwimmschwachen Arten an notwendigen Wanderkorridoren. Dadurch ist die ökologische Längsvernetzung weiterhin deutlich beeinträchtigt. Aus gewässerökologischer Sicht sind daher trotz geringer Absturzhöhe gezielte Sanierungsmassnahmen erforderlich, um die Durchgängigkeit für alle Organismengruppen sicherzustellen.

Dem Baugesuch kann aus Sicht des Fachbereiches Oberflächengewässer und Gewässerbiologie nur zugestimmt werden, wenn noch die folgenden Schritte geprüft und dargelegt werden:

1. Grundlegende Prüfung zur Entfernung der Blocksteinverbauungen, wo dies sicherheitstechnisch vertretbar ist.
2. Prüfung der natürlichen Seitenerosion in Bereichen, wo die national bedeutsame Autobahn nicht tangiert wird.
3. Differenziertere Sanierungsmassnahmen für die Holzschwellen 3, 5, 8, 9 und 10, um die Durchgängigkeit für alle aquatischen Organismengruppen sicherzustellen.

Stellungnahme erhalten am 24.11.2025 von Nina Mihovci-Di Cugno

Umgang

Die Anträge werden im Zuge einer möglichen Projektanpassung durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) geprüft.

Amt für Umwelt, Gewässerqualität, Fachbereich Grundwasser

Stellungnahme

Das Vorhaben liegt im Grundwassergebiet und im Gewässerschutzbereich AU. Das Wasserbauprojekt Flusskorrektur Lützelburg kommt bis ca. 1 m unter dem Terrain zu liegen, was einer Kote von ca. 474 m ü. M. bis 469.8 m ü. M. entspricht. Die Grundwasserspiegel sind nicht im Detail bekannt, er ist allerdings artesisch gespannt. Gemäss Grundwasserkarte liegt das Bauvorhaben in einem Gebiet mit einer schlecht durchlässigen Deckschicht, welche gemäss benachbartem Bohrprofil bis mindestens unterhalb der Kote 460 m ü. M. reicht. Damit kommt das Vorhaben über dem Grundwasservorkommen zu liegen.

Die Einbauten können in der Regel bewilligt werden, wenn die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Dies ist vorliegend der Fall, wie sich den Angaben im Gesuch entnehmen lässt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, vom Regelfall abzuweichen.

Zusammenfassend kann dem Gesuch um Plangenehmigung aus Sicht der Fachstelle entsprochen werden und es bedarf es keiner Auflagen.

Stellungnahme erhalten am 07.11.2025 von Lawrence Och

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Umwelt, Gewässerqualität, Fachbereich Grundwasserschutzzonen

Stellungnahme

Das Wasserbauprojekt liegt teilweise in den Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung "Lützelburg" der Werkbetriebe Matzingen. Es kommt in die Zone S3 zu liegen. Das genutzte Grundwasser ist artesisch gespannt, wobei die darüber anstehende, schwach durchlässige bis praktisch impermeable Deckschicht am Fassungsstandort eine Mächtigkeit von mindestens 23.3 m verfügt.

Mit der Konzession, Nr. 2024.06.00 vom 24. Juni 2024 erteilte das DBU den Werkbetrieben der Dorfgemeinde Matzingen eine Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser im Umfang von 1'300 l/min pro Tag, max. 350'000 m³ pro Jahr, aus der Grundwasserfassung "Lützelburg" auf der Parzelle Nr. 2471, Grundbuch Aadorf.

Die Grundwasserschutzzonen wurden am 22. August 1997 auf privatrechtlicher Basis ausgeschieden. Die heute gesetzlich notwendige öffentlich-rechtliche Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen ist noch in Arbeit.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 Abs. 2 GSchV bedürfen Arbeiten in den besonders gefährdeten Bereichen, einschliesslich Grundwasserschutzzonen, einer kantonalen Bewilligung, wenn diese die Gewässer gefährden können.

Das Bauvorhaben liegt in einer Grundwasserschutzzone, aufgrund der eingangs erwähnten hydrogeologischen Verhältnisse kann eine Gefährdung des Grundwassers durch Grabarbeiten und Einbauten ausgeschlossen werden. Die Deckschicht wird nicht vermindert und eine kantonale Bewilligung im Sinne von Art. 32 Abs. 4 GSchV ist nicht notwendig. Die Bestimmungen im Merkblatt "Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen" (AfU, 2023) sind jedoch zwingend zu befolgen.

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a GSchV in Verbindung mit Anh. 4 Ziff. 221 der GSchV sind in der Zone S3 Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Da das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen einen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleistet, kann dem Wasserbauprojekt aus Sicht der Fachstelle entsprochen werden.

Wir bitten Sie, im Fachbereich Grundwasserschutzzonen folgende Auflagen zu verfügen, damit das Gesuch um Plangenehmigung als genehmigungsfähig bezeichnet werden kann:

- Die Auflagen des Merkblatts "Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen" (AfU, 2023) sind in jedem Falle einzuhalten.

Stellungnahme erhalten am 07.11.2025 von Lawrence Och

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, Auflagen werden in die Genehmigung integriert.

Amt für Umwelt, Gewässerqualität, Fachbereich Wasserversorgung

Stellungnahme

Das geplante Korrektionsprojekt kommt stellenweise in den Bereich bestehender Wasserleitungen zur Fassung "Lützelburg" der Werkbetriebe Matzingen zu liegen.

Die räumliche Koordination von unterirdischen Leitungen ist in der SIA 205 "Verlegung von unterirdischen Leitungen - Räumliche Koordination und technische Grundlagen" geregelt. Herausgeber dieser Norm ist der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA).

Mindestschuttabstände zu Bauwerken und anderen Leitungen sind in der SVGW Richtlinie W4 d Ausgabe 2022 "Richtlinie für Wasserverteilung: Planung, Projektierung, Bau, Prüfung sowie Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserverteilung ausserhalb von Gebäuden" geregelt. Herausgeber dieser Norm ist Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).

Das Gesuch um Plangenehmigung ist nicht vollständig, da der Fachbereich Wasserversorgung in den Plangenehmigungsunterlagen nicht ausreichend behandelt wurde.

Da das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen voraussichtlich eine ausreichende Koordination mit der Trinkwasserversorgung gewährleistet, kann dem Gesuch um Plangenehmigung aus Sicht der Fachstelle entsprochen werden.

Im Themenbereich Wasserversorgung sind folgende Auflagen zu verfügen, damit das Planungsgesuch als genehmigungsfähig bezeichnet werden kann:

- Die Baumassnahmen haben die minimalen Abstände Trinkwasserleitung gemäss SIA 205 "Verlegung von unterirdischen Leitungen - Räumliche Koordination und technische Grundlagen" einzuhalten. Der Verlauf der Trinkwasserleitung ist genau abzuklären.

Stellungnahme erhalten am 07.11.2025 von Lawrence Och

Umgang

Wird durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) entsprechend geprüft und ergänzt.
Die Auflage minimale Abstände zur Trinkwasserleitung werden in die Genehmigung integriert.

Tiefbauamt

Stellungnahme

Das kantonale Tiefbauamt hat keine Bemerkungen.

Stellungnahme erhalten am 17.09.2025 von Nuno Osorio

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Archäologie

Stellungnahme

Im Bereich von Flussläufen werden immer wieder archäologische Funde geborgen, in der Regel gezielt deponierte Objekte (Waffen, Schmuck etc.). Solche sogenannte Flussfunde sind auch aus der Lützelburg bekannt. Beim vorliegenden Vorhaben sind daher archäologische Funde nicht auszuschliessen. Die Aushubarbeiten sind von einem Mitarbeiter des Amtes für Archäologie überwachen zu lassen. Wir bitten, in die Baubewilligung aufzunehmen:

1. Die Aushubarbeiten sind von einem Mitarbeiter des Amtes für Archäologie überwachen zu lassen. Sollte aufgrund der Befunde eine genauere Untersuchung notwendig sein, ist diese gestützt auf Art. 724 ZGB zu dulden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Kantons.
2. Der Beginn der Arbeiten ist dem Amt für Archäologie 10 Tage im Voraus anzuzeigen.
3. Nach einem allfälligen Untersuchung steht das Gelände zur Überbauung frei.

Stellungnahme erhalten am 30.09.2025 von Simone Benguerel

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen und in die Genehmigung integriert.

Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie

Stellungnahme

Allgemein:

Im Abschnitt km 3.000 bis km 4.000 der Lützelburg sind mehrere Bauwerke und Abstürze als Hindernis für die Fischwanderung identifiziert worden. Die Längsvernetzung der Lützelburg (von der Mündung in die Murg flussaufwärts) wurde vom Amt für Umwelt zusammen mit der Jagd- und Fischereiverwaltung als prioritär eingestuft.

Um die Längsvernetzung insbesondere für die Forellen wiederherzustellen, soll diese saniert und ergänzend Fischunterstände (Instream-Massnahmen) erstellt werden.

Hochwassersicherheit:

Für den besagten Abschnitt wurde eine 1D-Simulation der Hochwasserabflüsse durchgeführt. Als Dimensionierungsabflüsse wurden die Werte aus den Bruttoabflüssen übernommen:

HQ ₃₀ :	48.9 m ³ /s
HQ ₁₀₀ :	81.4 m ³ /s
HQ ₃₀₀ :	122.7 m ³ /s

Die Resultate zeigen, dass der Abfluss auch bei einem HQ₃₀₀ im Tobel verbleibt. Ab HQ₁₀₀ wird bei km 3.060 die Waldstrasse lokal überflutet. Die Brücken Aawangerstrasse und A1 verfügen über eine deutliche Freibordreserve für die festgelegten Schutzziele.

Ökologie/Revitalisierung:

Durch die geplanten Massnahmen können die im GSchG geforderten ökologischen Verbesserungen erreicht werden. Vorrangig soll durch das Revitalisierungsprojekt die Fischgängigkeit wiederhergestellt werden. Neben der Wiederherstellung der Fischgängigkeit werden mit den Holzstrukturen zusätzliche aquatische Lebensräume geschaffen sowie die Tiefen- und Breitenvariabilität im Gerinne erhöht.

In den technischen Bericht des Revitalisierungsprojekts ist ein kurzer Beschrieb zur Bestimmung der Gewässerraumbreite inkl. Minimalbreite in den Abschnitten aufzunehmen.

Es wird empfohlen die durch das Revitalisierungsprojekt beanspruchten Flächen auf einem separaten Landbeanspruchungsplan inkl. Tabelle auszuweisen. Die durch die baulichen Massnahmen beanspruchten Flächen können so übersichtlich dargestellt und ausgewiesen werden.

Für die Massnahmen wird von Bundessubventionen von 45 % bis 55 % ausgegangen. Die Bundessubventionen setzen sich aus der Grundsubvention (35 %) und den Zusatzsubventionen für mittleren Nutzen für die Längsverbundung (10 %) oder für grossen Nutzen für die Längsverbundung (20 %) zusammen. Die Höhe der Zusatzsubventionen ist mit dem BAFU noch abzusprechen.

Unterhalt:

Der Projektperimeter der Aufwertungsmassnahmen liegt in einem Abschnitt, der durch natürliche, dynamische Prozesse (Rutschungen und Windwurf) immer wieder Holzeintrag in die Lützelburg begünstigen. Daher wird das Amt für Umwelt (als zuständige Stelle für den Flussunterhalt) an den geplanten Instream-Massnahmen keine Unterhaltsarbeiten vorsehen. Der Unterhalt zielt vielmehr darauf ab, die natürlichen Prozesse gewähren zu lassen, solange die Hochwassersicherheit nicht gefährdet wird.

Zusammenfassende Beurteilung:

Die Projektunterlagen zeigen, dass es ein sinnvolles und gutes Projekt ist, welches den Anforderungen gemäss GSchG, GSchV, dem WBG und dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) entspricht. Für die weitere Projektbearbeitung (Projektphasen) sind die Unterlagen mit folgenden Punkten zu ergänzen respektive zu präzisieren:

Anträge:

- Im technischen Bericht zum Wasserbauprojekt ist neben der Herleitung der Gewässerraumbreite auch die Minimalbreite in den jeweiligen Abschnitten auszuweisen.
- Es ist zu prüfen, ob das Auflagedossier mit einem Landbeanspruchungsplan inkl. Tabelle zu ergänzen ist. Die durch die baulichen Massnahmen beanspruchten Flächen können so übersichtlich dargestellt und ausgewiesen werden.
- Die Höhe der Bundessubventionen ist zu prüfen und mit dem BAFU vorgängig abzusprechen.

Stellungnahme erhalten am 15.10.2025 von Matthias Müller

Umgang

Anträge werden durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) geprüft und im Dossier ergänzt.

2 Rodungsgesuch

Forstamt

Stellungnahme

Anlässlich der Zirkulation des Bauprojektes (Wasserbau bzw. Korrektionsprojekt gemäss WBSNG) wurden bereits die Unterlagen zum Rodungsprojekt erarbeitet und eingereicht. Die Umsetzung des Wasserbauprojektes erfordert die temporäre Rodung von Wald im Umfang von 516 m². Das Rodungsgesuch wird mit allen Unterlagen zusammen mit dem Wasserbauprojekt öffentlich aufgelegt. Der Rodungsentscheid kann nach Ablauf der Auflagefrist verfasst werden.

Vorliegend sind im Hinblick auf die Auflage zum Rodungsprojekt folgende Anmerkungen zu machen:

- Ziff. 3 (S. 2) Rodungsformular BAFU: Es ist nicht ersichtlich, weshalb in den Zeilen 2 und 3 dieselben Koordinaten auf zwei verschiedenen Parzellen angegeben werden. Zudem wird die Parzelle Nr. 2430 bereits in der ersten Zeile angegeben.
- Ziff. 4 (S. 2) Rodungsformular BAFU: Diese Tabelle ist analog zur Tabelle 3 auszufüllen (weil ausschliesslich temporär gerodet wird)
- Für die Rodung und die Ersatzaufforstung sollte eine Frist beantragt werden (Ziff. 3 und Ziff. 4 jeweils ganz unten).
- Ziff. 6 (S. 3) Rodungsformular BAFU: Hier wird der Verzicht auf Rodungersatz angegeben. Das ist mutmasslich ein Fehler. Wir verstehen die Planung so, dass die temporäre Rodung vor Ort wieder aufgeforstet werden soll.

Dieser Widerspruch muss vor der Auflage behoben werden. Die Seite 3 ist daher neu zu datieren und zu unterzeichnen (nach der vorgenommenen Änderung). Aus diesem Grund kann die Seite 4 des BAFU-Rodungsformulars, welches für die Auflage vorliegen muss, gegenwärtig nicht datiert und unterzeichnet werden.

Stellungnahme erhalten am 07.10.2025 von Nathalie Pfäffli

Umgang

Wird durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) entsprechend korrigiert und nochmals zur Unterschrift eingereicht.

3 Gewässerraumausscheidung

Es wird auf den Prüfbericht Gewässerraumlängenplan vom Amt für Raumentwicklung vom 12. November 2025 (Planungsgeschäft PG Nr. 2025.09-007) verwiesen, siehe Beilage.

Umgang

Der Gewässerraumlängenplan wird durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) entsprechend korrigiert und angepasst.

4 Dritte

Bundesamt für Strassen, ASTRA

Stellungnahme

Im Bereich der Nationalstrassen-Parzelle Nr. 2472 in Aadorf unterquert die Lützelburg die "Brücke Viadukt Lützelburg" der Nationalstrasse N01. In diesem Abschnitt werden zwei Holzschwellen und eine Holzschwelle in einem Bereich ohne Uferverbau und mit steiler Böschung bis zur Waldstrasse nach Friedtal saniert. Parallel zu den Schwellensanierungen werden diverse Instream-Massnahmen umgesetzt, um die Strömungs- und Habitatvielfalt zu erhöhen.

Das ASTRA projiziert aktuell in diesem Nationalstrassenabschnitt eine Strassenabwasser-Behandlungsanlage SABA, wofür eine Leitungsunterquerung der Lützelburg vorgesehen ist. Diese Leitung muss bei der Ausführung der Flusskorrektur beachtet und die Baumassnahmen mit dem ASTRA koordiniert werden.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Vorhaben der Flusskorrektur und Instandstellung der Längsnetzwerk der Lützelburg innerhalb der Nationalstrassenbaulängen erfolgreich soll, nur unter den folgenden Bestimmungen und Auflagen zustimmen können:

1. Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).
2. Erneuerungs-, Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten dürfen nur nach Bewilligung (Art. 23 NSG) der zuständigen Nationalstrassenbehörde Gebietseinheit VI, Martin Luechinger, Hauptsitz, 9016 St. Gallen, Tel. +41 58 229 85 68, martin.luechinger@sa.ch, ausgeführt werden. Nach Vorliegen der Bewilligung ist die zuständige Behörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu informieren.
3. Das vorliegende Projekt ist im Bereich der Nationalstrasse zwingend mit dem SABA-Projekt zu planen und zu koordinieren.
Kontakt Projektleiter: Rolf Stadelmann, +41 58 467 18 78, rolf.stadelmann@astra.admin.ch.
Im Speziellen muss vorgängig eine allfällige Anpassung der Bachsohle mit der Tiefenlage der geplanten Dükerleitung des SABA-Projektes koordiniert werden.
4. Der asymmetrische Blocksteinriegel (Schwelle Nr. 7) bei ca. km 3.431 hat die Einleitung aus der SABA an nahezu derselben Stelle zu berücksichtigen bzw. ist die Fischgängigkeit auf diesen spezifischen Umstand hin zu beurteilen.
5. Sollten seitens ASTRA in diesem Bereich Anpassungen an der Nationalstrasse (Ausbau, Fahrspurverlängerungen, Bauwerksanpassungen etc.) durchgeführt werden, sind allfällige, daraus folgende, notwendigen Anpassungen an oder gar Verschiebungen der Baute/Anlage der Gesuchstellerin zu vollen Lasten der Bewilligungsnehmerin durchzuführen.
6. Die Bewilligungsnehmerin haftet der Nationalstrasse und Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und dem Unterhalt der bewilligten Anlage/Baute entstehen können.
7. Demgegenüber haftet das ASTRA nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen an den Anlagen der Bewilligungsnehmerin infolge Betriebes und Unterhalt der Anlagen der Nationalstrasse.

8. Für sämtliche entstehende Kosten und Aufwendungen hat die Bewilligungsnehmerin vollumfänglich aufzukommen.

Stellungnahme erhalten am 09.10.2025 von Marcel Berger

Umgang

Wird geprüft und zur Kenntnis genommen. Projektrelevante Auflagen werden in die Genehmigung integriert (Nr. 1-4).

Ganeos AG

Stellungnahme

Die Stellungnahme zum Gewässerraumlinienplan gilt auch für das Wasserbauprojekt: Gemäss Art. 28 des Rohrleitungsgesetzes (SR 746.1) müssen alle Bauten und Bautätigkeiten im Bereich einer Erdgashochdruckleitung vom Bundesamt für Energie bewilligt werden. Dies gilt uneingeschränkt in einem Bereich von 10m beidseits einer Rohrleitung und innerhalb des Schutzbereiches von Nebenanlagen. Die Bewilligung wird durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat erteilt.

Gesuche sind mit den nötigen Plänen (Situation, Schnitte, Aufrisse, Ansichten, Längen- und Querprofil etc.) dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat einzureichen. Dieses wird anschliessend den Leitungsbetreiber zur Stellungnahme auffordern.

Diese Bewilligung ist unabhängig von einer allfälligen lokalen Baubewilligung einzuholen. Sie muss gesondert beantragt werden.

Unter <https://eri-ifp.ch/baugesuch/start/3> können Sie die notwendigen Informationen für ein Baugesuch in der Nähe einer Pipeline eingeben. Ihr Gesuch wird dann an den entsprechenden Betreiber zur Stellungnahme geschickt. Anschliessend gelangt das Gesuch zum Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat zur Entscheid.

Ergänzend dazu sei festzuhalten, dass wir die folgenden Empfehlungen aussprechen möchten:

- Im Bereich von 2.0 m links und rechts der Gashochdruckleitung sollen keine Ramm- oder Bohrarbeiten ausgeführt werden.
- Die bestehende Überdeckung der Gashochdruckleitung soll nicht verringert werden, möglich ist es, diese zu erhöhen bis auf 4.0 m (gemessen ab OK Rohr).

Stellungnahme erhalten am 19.11.2025 von Gabriel Gerber

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen, Bewilligung wird durch das beauftragte Ingenieurbüro (NRP Ingenieure AG) beim Bundesamt für Energie beantragt.

5 Kommunale Mitwirkung

Politische Gemeinde Aadorf

Stellungnahme

Grundsätzlich passt das Projekt für uns. Bei den Gewässerraumlinien benötigt es jedoch eine Absprache von NRP und dem BHA-Team. Bitte wendet Euch diesbezüglich an Karen Hofmann, sie ist auf dem aktuellen Stand und weiss Bescheid.

Stellungnahme erhalten am 3.12.2025 von Matthias Küng (Gemeindepräsident)

Umgang

Wird zur Kenntnis genommen.